



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 65 SGB IX

Leistungen zum Lebensunterhalt

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 20.12.2017

Neufassung aufgrund des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundessteilhabegesetzes (BTHG):

Die Fachlichen Weisungen wurden gegenüber dem bisherigen § 45 SGB IX redaktionell angepasst. Weitere inhaltliche Änderungen sind nicht enthalten.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 65 SGB IX **Leistungen zum Lebensunterhalt**

(1) Im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation leisten

1. Krankengeld: die gesetzlichen Krankenkassen nach Maßgabe der §§ 44 und 46 bis 51 des Fünften Buches und des § 8 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 12 und 13 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte,
2. Verletztengeld: die Träger der Unfallversicherung nach Maßgabe der §§ 45 bis 48, 52 und 55 des Siebten Buches,
3. Übergangsgeld: die Träger der Rentenversicherung nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 20 und 21 des Sechsten Buches,
4. Versorgungskrankengeld: die Träger der Kriegsopferversorgung nach Maßgabe der §§ 16 bis 16h und 18a des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben leisten Übergangsgeld

1. die Träger der Unfallversicherung nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 49 bis 52 des Siebten Buches,
2. die Träger der Rentenversicherung nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 20 und 21 des Sechsten Buches,
3. die Bundesagentur für Arbeit nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 119 bis 121 des Dritten Buches,
4. die Träger der Kriegsopferfürsorge nach Maßgabe dieses Buches und des § 26a des Bundesversorgungsgesetzes.

(3) Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen haben Anspruch auf Übergangsgeld wie bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für den Zeitraum, in dem die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt wird (§ 49 Absatz 4 Satz 2) und sie wegen der Teilnahme an diesen Maßnahmen kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielen.

(4) Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange die Leistungsempfängerin einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat; § 52 Nummer 2 des Siebten Buches bleibt unberührt.

(5) Während der Ausführung von Leistungen zur erstmaligen beruflichen Ausbildung von Menschen mit Behinderungen, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung sowie im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Leistungsanbietern leisten

Gültig ab: 01.01.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

1. die Bundesagentur für Arbeit Ausbildungsgeld nach Maßgabe der §§ 122 bis 126 des Dritten Buches und
 2. die Träger der Kriegsopferfürsorge Unterhaltsbeihilfe unter den Voraussetzungen der §§ 26 und 26a des Bundesversorgungsgesetzes.
- (6) Die Träger der Kriegsopferfürsorge leisten in den Fällen des § 27d Absatz 1 Nummer 3 des Bundesversorgungsgesetzes ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes.
- (7) Das Krankengeld, das Versorgungskrankengeld, das Verletztengeld und das Übergangsgeld werden für Kalendertage gezahlt; wird die Leistung für einen ganzen Kalendermonat gezahlt, so wird dieser mit 30 Tagen angesetzt.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | Rechtliche Einordnung | 1 |
| 2. | Leistungen zum Lebensunterhalt während Maßnahmen der Eignungsabklärung/Arbeitserprobung | 1 |
| 3. | Zahlungsweise des Übergangsgelds..... | 2 |



Gültig ab: 01.01.2018

Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) Die Leistungen zum Lebensunterhalt werden überblicksartig, mit konkretem Verweis auf die bei den einzelnen Rehabilitationsträgern anzuwendenden Vorschriften, dargestellt.

(2) Für die Prüfung, ob und in welchem Umfang ein Leistungsanspruch besteht, sind gem. § 7 SGB IX sowohl die Vorschriften des SGB IX als auch das SGB III als spezifisches Leistungsgesetz der BA zu berücksichtigen. Demnach sind maßgeblich für das:

- Übergangsgeld die §§ 119 - 121 SGB III.
- Ausbildungsgeld die §§ 122 - 126 SGB III.

Vorrang SGB III

2. Leistungen zum Lebensunterhalt während Maßnahmen der Eignungsabklärung/Arbeitserprobung

(1) § 65 Abs. 3 SGB IX definiert eine weitere Möglichkeit, Übergangsgeld - während Maßnahmen der Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung (gem. § 49 Abs. 4 Satz 2 SGB IX) unter der Voraussetzung zu gewähren, dass der behinderte Mensch (bei einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis) wegen der Teilnahme an einer Eignungsabklärung oder Arbeitserprobung kein oder ein geringes Arbeitsentgelt erzielt.

Übergangsgeld während einer Eignungsabklärung/Arbeitserprobung

(2) Durch die Zahlung von Übergangsgeld anlässlich der Teilnahme an einer Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung entsteht jedoch kein Anspruch auf Zwischenübergangsgeld nach § 71 Abs. 1 und 2 SGB IX.

(3) Sofern der behinderte Mensch vor Beginn der Teilnahme einer beruflichen Eignungsabklärung oder Arbeitserprobung Anspruch auf Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld oder Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz hat, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld. In diesen Fällen wird bei bestehenden Arbeitsverhältnissen auch kein Anspruch auf Übergangsgeld begründet, da der behinderte Mensch nicht wegen der Teilnahme an der Eignungsabklärung oder Arbeitserprobung, sondern aus anderen Gründen kein oder nur ein geringeres Entgelt erzielt. Da der Anspruch auf die vorgenannten Leistungen nur dann ruht, wenn tatsächlich Arbeitslosengeld, oder Übergangsgeld bezogen wird, ist der Lebensunterhalt durch die Zahlung der bisherigen Sozialleistung (durch den jeweils zuständigen Träger) sichergestellt.

Sonstige Sozialleistungen



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

3. Zahlungsweise des Übergangsgelds

(1) Ein ganzer Kalendermonat ist auch dann mit 30 Tagen anzusetzen, wenn Übergangsgeld im Anschluss an Krankengeld, Versorgungskrankengeld oder Verletztengeld gezahlt wird. In diesen Fällen ist Übergangsgeld auch in Kalendermonaten mit 31 Tagen nur noch für so viele Tage zu zahlen, bis 30 Kalendertage erreicht werden. Gleiches gilt beim Wechsel zwischen Übergangsgeld und Zwischen- bzw. Anschlussübergangsgeld.

**Volle Kalender-
monate**

(2) Je Fehltag ohne wichtigen Grund mindert sich der Anspruch auf Übergangsgeld um 1/30 des monatlichen Betrags.

**Fehltage ohne
wichtigen Grund**

Beispiel

Im März (= 31 Kalendertage) 1 Fehltag ohne wichtigen Grund:
Minderung Übergangsgeld um 1/30 des monatlichen Betrags